

Bezugspreis

In der Bezugsgeschäfts oder bei im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Buchhandlungen abzobehalten; vierjährlich 44,50, bei zweijähriger Zahlung ins Dutzend 40,00. Durch die Post bezogen bei Deutschen und Österreich: vierjährlich 4,00. Durch übrige Staatenbekanbung ins Ausland: monatlich 4,75.

Die Abreise-Ausgabe erscheint um 1,7 Uhr, die Abend-Ausgabe Mitternacht um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesthal 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von Freit. 8 bis Montag 7 Uhr.

Filialen:

Otto Allemann's Contin. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Waisenhaus); Louis Höhne, Rathausstraße 14, port. und Königstraße 7.

Nº 382.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 30. Juli 1898.

Anzeigen-Preis

Die gehaltene Zeitung 20 Pf.

Reklamen unter dem Reklamenschied (40 Pf.) 60,4, vor den Familienreklamen (60 Pf.) 40,4.

Gehörte Schriften und andere Veröffentlichungen, Tafelwerke und Bilderbuch nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefolgt), nur mit der Abreise-Ausgabe, ohne Vollbelehrung 40,-, mit Vollbelehrung 40,-.

Annahmefrist für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Donnerstag 10 Uhr.

Abreise-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.

Bei den Filialen und Nachgeschäften je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind rechtzeitig zu richten.

Druck und Verlag von C. Witz in Leipzig.

92. Jahrgang.

Der spanisch-amerikanische Krieg.

Die Depeschen, welche heute vorliegen, enthalten über die Friedensbedingungen nichts Neues und manches widerstreitende. Es scheint in der That, als ob eine authentische Mitteilung über das Verlangen Amerikas nicht zu haben sei. Der Telegraph meldet:

* Washington, 29. Juli. (Wiedergabe des „Neuerlichen Bureau“.) Die Antwort der amerikanischen Regierung an Spanien, welche dem Cabinet zur Genehmigung gezeugtes ist, enthält folgende Friedensbedingungen: Unbedingte Abtretung Puerto Rico, Abzession der jamaikanischen Oberhoheit über Cuba, Abtretung mehrerer Inseln in der Nähe von Cuba und Puerto Rico an die Vereinigten Staaten. Was die Philippinen und andere Inseln in jenen Gewässern anlangt, so bleibt die Entscheidung späteren Verhandlungen vorbehoben. Das Cabinet berichtet gegenwärtig über die Antwort. (Wiederholung.)

* Washington, 29. Juli. (Wiedergabe des „Neuerlichen Bureau“.) Das Cabinet beschließt, folgende Friedensbedingungen zu fassen: Abtretung von Puerto Rico, Anerkennung der Unabhängigkeit Cubas, Abzession der der Gouverneurinseln, Überlassung mindestens einer Kolonieinsel auf den Philippinen. Die Antwort erhält nicht über eine in Gold zu leistende Kriegsentschädigung. Ein Waffenstillstand wird nicht abgeschlossen werden; die Philippinenfrage wird vorerst durch eine aus Amerikanern und Spaniern zusammengesetzte gesamtliche Commission angesetzt werden. Das Cabinet erachtet sich einflussreich gegen eine Annexion der Philippinen durch die Vereinigten Staaten.

* Washington, 29. Juli. (Wiedergabe des „Neuerlichen Bureau“.) Nach den bereits genehmigten Friedensbedingungen brüsstigt die Regierung, wie von zweckläufiger Seite gemeldet wird, noch die Errichtung einer Kolonialisation auf den Philippinen mit hinreichenden Mitteln zu verlangen, um eine amerikanische Sache darauf zu erheben, und zwar möglichstens in Manila selbst. Die Antwort der Regierung dürfte noch heute Nachmittag nach Spanien eilen.

* Washington, 29. Juli. (Wiedergabe des „Neuerlichen Bureau“.) Nach den bereits genehmigten Friedensbedingungen brüsstigt die Regierung, wie von zweckläufiger Seite gemeldet wird, noch die Errichtung einer Kolonialisation auf den Philippinen mit hinreichenden Mitteln zu verlangen, um eine amerikanische Sache darauf zu erheben, und zwar möglichstens in Manila selbst. Die Antwort der Regierung dürfte noch heute Nachmittag nach Spanien eilen.

* Washington, 29. Juli. Das Cabinet beschließt noch folgende Friedensbedingungen zu fassen: Die Oberherrschaft Spaniens in den westlichen Gewässern und im Karibischen Meer soll völlig aufzugeben, die Staaten 600 Gold-Cuban und Puerto Rico nicht von den Vereinigten Staaten übernommen werden. Die Handelsverbindung zwischen Cuba und Puerto Rico mit anderen Thülen des jamaikanischen Gewässers werden aufgehoben, da das Cabinet beschließt, sie nicht anzusehen.

Wenn man die Reihenfolge der Depeschen vergleicht, so kommt man unwillkürlich zu der Ansicht, daß bei der Bezeichnung im Cabinet der Appell gefüllt sei, um neuen die Bezeichnung sich noch weiter fortsetzt, dünktet vielleicht außer einer Kriegserklärung auch noch eine carabische Insel, Manila oder Luzon verlangt werden. Hoffen wir im Interesse Spaniens, daß eine Dämmerungsphase die Wogen der amerikanischen Diplomaten wieder gestillt hat.

In Madrid stellt man sich vorläufig noch etwas dummen. Den Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte Feindungsberichtskarten gegenüber wieder einmal die von den Blättern gebrachten mehrfachen Vermutungen in Bezug des Friedens für unrichtig. Es tut natürlich nichts

zur Sache. Solche Erklärungen haben wie zur Genüge gezeigt. In eine Konferenz in der Philippinenfrage scheint man aber in der That nicht zu glauben.

Unterdessen gehen die kriegerischen Unternehmungen ruhig weiter:

* Washington, 29. Juli. Die Stadt Vizcaya auf Puerto Rico hat am Sonnabend Kapitulation capituliert.

* New York News, 29. Juli. General Brooke ist heute vor hier an Bord des Transportschiffes „Vassourcier“ mit Truppen nach Puerto Rico abgegangen. Unter Tränen werden unmittelbar folgen.

* New York News, 29. Juli. (Wiedergabe des „Neuerlichen Bureau“.) Das letzte Schiff der nach Puerto Rico bestimmten Expedition unter dem Kommando des Generals Brooke ist heute früh abgegangen. Die gesammte Expedition besteht aus 119 Offizieren und 5719 Mann.

* Paris, 29. Juli. Nach Depesche, welche die „Tempo“ aus Puerto Rico erhalten hat, in die Lage der Spanier deutlich eine fiktive. Mangel an Waffen und der Zustand der Truppen lassen vermuten, daß im Fall eines Kolonialkriegs kann ein Kampf hoffnungslos werden. Die Spanier seien bisher glücklich, den amerikanischen Streitkräften widerstanden.

* Washington, 30. Juli. General Miles erhält in einem Telegramm aus Vizcaya, die Spanier seien auf dem Rückzuge aus dem südlichen Theile Puerto Ricos, die Besetzung habe die Amerikaner mit langer Zeit aufgezögert und die amerikanische Flotte ständig belagert. Die Kriegsschiffe hätten mehrere Wochen und gegen 10 Kriegsschiffe erbeutet. Der Eisenbahntelexgraph, welcher zum Theil geschafft gewesen sei, wurde wiederhergestellt. Bald werde sich die amerikanische Flotte in der Gebirgsregion befinden. Das Wehr sei herzig und die Verfolgung der Truppen in überwiegendem Maße vorausgesetzt. Unüberwindliche Schwierigkeiten seien nicht vorzusehen. — Da einem später aufgekommenen Telegramm liegt General Miles, die Spanier hätten sich aus Vizcaya so völlig zurückgezogen, daß sie gegen Gewebe und Munition bestimmt waren. Das Wehr sei herzig und die Verfolgung der Truppen bestimmt waren. Von Vizcaya aus habe die Flotte die Spanier und Thronfolgerin in Höhe zu verdrängen. Captain Higgins, welcher das Geschwader comandiert, in den Bedingungen für die Kapitulation von Vizcaya sei bestimmt worden, daß die Garnison der Flotte geholt werde und die Truppen einstimmen im Kriege eilen. Higgins bestreitet jedoch, daß diesmal Segelschiffe genommen seien.

* London, 29. Juli. Unter die in der Pariser Ausgabe des „New York Herald“ aus Madrid gemachte Kapitulation Masillas liegt wieder hier auch in Madrid eine offizielle Mitteilung vor. Auch in einer Depesche, welche dem böhmigen Befreiter Aguinaldo's heute zugegangen ist, wird von einer Kapitulation Masillas nichts erwähnt. (Wibb.)

* San Francisco, 30. Juli. Ein weiterer Truppentransport ist vom Manila eingegangen.

* Gibraltar, 30. Juli. Der spanische Kreuzer „Savante“ der jetzt in Cartagena liegt, hat Befehl erhalten, sich dem Geschwader Camara's anzuschließen.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 30. Juli.

Auf die Depesche, die der Kaiser an den Grafen Regenten von Lippe gerichtet, kommt in einer im „Sprechsalon“ der „Deutschen Zeitung“ veröffentlichten Ausfassung der Staatsrechtsschule an der Universität zu Straßburg, Professor Haband zurück. Der bekanntlich von seiner Hand die Redebeschlüsse kamen, die zu Gunsten der kaiserlichen von Schaumburg-Lippe die nachher schiedsgerichtlich anerkannten Rechte des Grafen-Regenten von Lippe-Detmold bekräftigt haben, so kann es nicht befremden, daß er gegen den Regenten Partei nimmt. Aber befremdet muss es, daß er als selbstverständlich annimmt, auch der Kaiser habe sich bei Abschaffung seiner Depesche von der Rücksicht auf jene Ansprüche bestimmt lassen lassen. Er geht darum vielleicht auch, daß die Genehmigung dieser Belehrungen in diesem Tone verlangt werden ist, den Se. Majestät des Kaisers sich „zu verbüßen“ veranlaßt seien. Wenn in der Presse die falsche Behauptung der Oberrechtschule an andere Seiten, als den Regenten selbst, als Auslöser verdeckter Antipathie gegen den Grafen-Regenten oder des Regenten über das Schlossprinzip bestreift werden ist, so wird dabei verkannt, zu welchen Schülern die Gewährung der Ehrenrechte an die Familienangehörigen des Grafen gebraucht werden könnte; es war vielmehr ein Werk unparteiischer Geschäftigkeit und vorauschaubarer Klugheit, nicht durch die Gewährung dieser Belehrungen an Personen, deren Geschäftigkeit zweifelhaft und bestreitet ist, ein folgenloses Praktizieren zu schaffen.

„Aber in den Schulprotokollen zu den Militärkonventionen mit Schaumburg-Lippe und Waldeck ist erwähnt worden, daß die in diesen eingerissenen Ehrenrechte ziemlich auch das Recht in sich hätten, über die entschuldigenden Ehrenrechte und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie eingeräumten Ehrenrechte bestimmen zu treten.“

Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die alle anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“

„Dann führt er fort:

„Es kann nur zwecklos ertheilt werden, ob diese in den beiden Schulprotokollen enthaltene Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die alle anderen Bundesfürsten eingeschlossenen Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob mit dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichermaßen aber, wie man diese Frage auch beantworten möge, so kann es nicht ihrem Zweck unterliegen, daß die landesherrlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden könnten, welche nicht aus landesherrlicher Heute gehören, d. h. ebenfalls nicht aus dem Fürstentum Sachsen-Anhalt, wo die Fürstlichen, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben.“